

Update Vergaberecht

Bei der Preisprüfung ist der Gesamtpreis maßgeblich!

VK Bund, Beschluss vom 02.03.2023 - VK 2-10/23

Ein Auftraggeber (A) schrieb die mehrjährige Reinigung von Entwässerungseinrichtungen in einem europaweiten offenen Verfahren aus. Im Rahmen der Angebotsprüfung stellte A in dem Angebot des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters (B) untersetzte Einheitspreise fest. Zudem wies das Angebot einen Preisabstand zum Nächstbietenden von knapp 20 Prozent auf. Daraufhin forderte A von B eine Bestätigung, dass dieser ausreichend und wirtschaftlich kalkuliert habe. Zudem forderte er B unter anderem auf, seine Urkalkulation einzureichen. B reichte die geforderten Angaben fristgerecht nach. Aus Sicht von A waren die Preisangaben auf Grundlage der nachgereichten Angaben ausreichend aufgeklärt. Ein anderer Bieter griff die beabsichtigte Zuschlagserteilung unter anderem mit der Begründung bei der VK Bund an, dass die Preisprüfung unzureichend erfolgt sei.

Ohne Erfolg! Die VK Bund arbeitet zunächst heraus, dass ein Angebotsausschluss zwar auch dann erfolgen kann, wenn Preise zwar eingetragen wurden und damit formal nicht fehlen, die angegebenen Preise jedoch offensichtlich unzutreffend sind. Denn die Bieter dürfen trotz ihrer grundsätzlichen Kalkulationsfreiheit die Gesamtkosten nicht beliebig einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses zuordnen, wenn sie dadurch möglicherweise Zahlungspflichten des Auftraggebers bei Vertragsabwicklung manipulieren. Dem Angebot von B seien allerdings keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Preisverlagerung zu entnehmen. A habe plausibel ausgeführt, dass die zu bepreisenden Leistungsblöcke im Angebot von B unterschiedlich gewichtet seien. Auch die von A durchgeführte Preisauflärung sei nicht zu beanstanden. Ausgangspunkt der Preisprüfung sei der Gesamtpreis eines Angebots. A habe den Gesamtpreis von B insbesondere an der vor der Auftragsbekanntmachung durchgeführten Auftragswertschätzung gespiegelt und festgestellt, dass keine Anhaltspunkte für eine Unauskömmlichkeit bestanden.

Bedeutung für die Praxis

Zur Feststellung einer unzulässigen Verlagerung von Preispositionen ist nach der Rechtsprechung des BGH darauf abzustellen, ob ein Bieter den Preis für einzelne abrechnungsrelevante Positionen drastisch erhöht und den daraus resultierenden höheren Gesamtpreis zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit seines Angebots dadurch kompensiert, dass er andere Positionen deutlich verbilligt (BGH, Urt. v. 19.06.2018 - X ZR 100/16). Bestehen hierfür Anhaltspunkte, muss eine Aufklärung gegenüber dem Bieter erfolgen.

Bei der Prüfung der Auskömmlichkeit des Angebotspreises ist hingegen auf den Gesamtpreis des Angebots und nicht auf einzelne Positionen des Leistungsverzeichnisses abzustellen (vgl. BGH, Beschl. v. 31.01.2017 - X ZB 10/16). Liegt der Preisabstand zum nächsthöheren Angebot bei 20 Prozent oder höher, ist eine Preisprüfung zwingend (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 02.08.2017 - VII-Verg 17/17). Bei einem Abstand zwischen 10 und 20 Prozent steht die Preisprüfung im Ermessen des Auftraggebers.